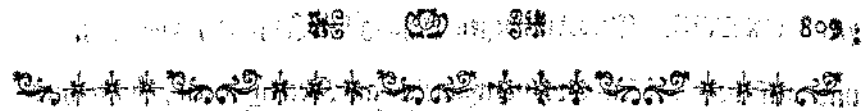


tragen worden. So ordnen und wollen Wir 1) daß über Unsere Policel- und andere desfalls ergangene Ordnungen, wie durchgehends, also auch in diesem Stücke allerdings gehalten, und 2) von Unsern Beamten mit denen Kaulenzern, Aufbüchern und in Abführung ihrer schuldigen Praestandorum nachlässiger Schaz-, Dienst-, Pacht- und Zehntpflichtigen nicht committiret, sondern dieselbe 3) auf den Fal der Halsstarrigkeit durch gewöhnliche Zwangsmittel, nicht aber durch militairische Execution, es sey dann daß diese auf vorgegangenem Bericht von Unserer Regierung, nach Befinden, besonders verordnet, zu ihrer Schuldigkeit angehalten, und wann desfalls 4) einige Praestanda, als Restanten, nachgeführt werden wollen, diese ihnen ausgestrichen, und zur Last gesetzt werden sollen; dafern aber 5) ein oder ander, nicht durch sein serberliches Haushalten, sondern durch ohnvermeidliche Unglücksfälle in den Stand gerathen, daß er praestanda nicht prästiren kan, davon gewärtigen Wir Unsern Beamten pflichtmäßigen Bericht, und wollen solchesfalls nicht ermangeln, das Nöthige Landesväterlich vorzukehren, damit ein solcher Unglücklicher und ohne sein Verschulden herunter gekommener Colonus wieder aufgeholsen werde; dahingegen 6) Unsere Beamte mit den nachwilligen Aufbüchern nach der Ordnung zu verfahren, und dieselbe an Unsere Regierung zu denunciiren haben, damit sie der Güter nicht weniger entsetzet, als exemplariter bestrafet werden, allermåßen es auch dergestalt 7) mit denen auf denen vorhin ausgethanen und wüsten Höfen zu halten, welche als abandonnirte, ipso facto durch die Ausschüttung Uns und denen Guts Herren heimgefallen, wieder besetzt, und wann dazu keine Gelegenheit sich so bald finden wil, fürs erste auf die aussaethane Permentien, sowol die Landes- als Guts Herrliche Praestanda mit Zurückhaltung derer, so desfalls bei den Höfen interessiret, verpartiret werden sollen. Befehlen demnach Unsern Drossen und Beamten auf dem platten Lande bei Vermeidung Unser höchster Unzuade and ernstlicher Bestrafung sich darnach zu richten, und dahin zu sehen, daß dieser Unserer Verordnung in allen Punkten und Clausuln geachtet werde. Gegeben auf Unserer Residenz Vermold den 23 Febr. 1725.

Num. CXXVIII.



Num. CXXVIII.

Verordnung wegen Hegung der Jagd und Verwahrung der Hunde, von 1725.

Wir Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Ebler Herr zur Lippe ic. Souverain von Bienen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Netrecht ic. Fügen jedermänniglich, insonderheit allen denen, so bei der Jagd interessiret seyn, hiermit zu wissen, wasmaßen hiebevorn auf öffentlichem Landtage und noch neulich Anno 1723 verordnet ist, daß ums andere Jahr, und zwar vom Monat Merz an bis Jacobi, also die Bladzeit über, alles Haasenschießen, Kuhren, Jagen, Feldhühner fangen, und was sonst davon dependiret, eingestellt, auch bis dahin gänzlich damit eingekalten werden solle. Wann nun solche Zeit zu beachten, vor jetzt einfällt, als haben Wir solches hierdurch öffentlich kund machen wollen, damit des gemeinen Nutzens wegen ein jeder sich darnach richten könne.

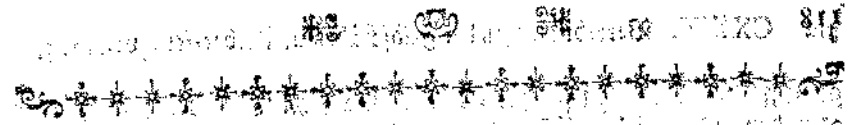
Nachdem Wir auch höchst mißfällig vernehmen müssen, gestalt denen vorhin alljährlich publicirten Edicten, wegen Anlegung der Hunde, wenig nachgelebet werde, und dannenhero an verschiedenen Orten viel Unglück durch die wütende Hunde entstanden, wie nicht weniger der Wildbahn ein nicht geringer Schade durch das unzulässig stetige Herumläufen der Hunde insgesamt zuwachs: So ergeheth Unser ernstlicher Wille und Befehl dahin, daß ein jeder alle Jahr, vom Monat Merz an bis Jacobi, seine Hunde in denen Häusern

R P P P

und

und auf den Höfen wohlverwahrlich an Ketten legen, und hier- nächst nach Jacobi mit tüchtigen Knütteln versehen solle; dieje- nige aber, so an dem Walde oder den Gehägen wohnen, sollen ihre Hunde Jahr aus Jahr ein wohlverwahrlich angeleget halten. In- maßen denen Förstern und Jagdbedienten zualeich anbefohlen wird, hierauf ihren Pflichten gemäß, fleißige Acht zu geben, und was von Hunden diesem zuwieder sich finden läffet, nicht nur so bald tod zu schießen, sondern auch die Eigenthumsherren zu gebührender und willkürlicher Bestrafung gehörigen Orts anzuzeigen. Wornach sich ein jeder zu Vermeidung Ungelegenheit schuldigst zu richten und für Schaden zu hüten hat. Begeben auf Unserer Residenz Detmold den 28 Februar 1725.

Num. CXXIX.



Num. CXXIX.

Verordnung wegen der Feld-Schaden und Diebereien, von 1725.

Wir Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Eöler Herr zur Lippe ic. Souverain von Bienen und Aineyden, Erb- Burggraf zu Netrecht ic. Fügen hiedurch zu wissen, demnach bis- herö vielfältige Klagen eingekommen, wie daß die Diebereien in de- nen Gärten, Wiesen, Aekern und sonstn sich sehr häuften, und son- derlich von Pferden und andern Viehe, so einzeln gehütet und gegen Abendzeit aus der Stadt, dem Uingeben nach, auf die gemeine Hude getrieben werden, großer Schade geschehe; Wir aber solchem Un- wesen länger nachzusehen keinesweges gemeinet seyn: So wird einem jeden hiermit gnädigst ernstlich anbefohlen, sein Vieh künftighin dem gemeinen Hirten vorzutreiben, des Nachts aber, es sey dann, daß jemand seine besondere Weide und Hudekämpe habe, im Stalle zu behalten und dergestalt zu verwahren, damit solches einem nicht zu Schaden gehen möge, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß da hinfüro dergleichen Vieh an oder zwischen den Feldern, Gärten und Wiesen, es sey bei Tage oder Nachts, betreten werden mögte, das- selbe nicht nur gepfändet werden, sondern auch der Eigenthumsherr jedesmal in 1 gfl. Strafe verfallen und darneben den etwa an den Kornfrüchten befindlichen Schaden, wie denselben diejenige, so den Schaden gelitten, selbst anschlagen mögten, zu zahlen gehalten seyn, und dabei, wann eingewandt werden wolte, ob wäre der Schade nicht von solchem, sondern von andern Viehe verursacht, solches nicht attendiret werden, sondern die bloße Betretung des Viehes daselbst

Stkll 2

genma.